

**Zeitschrift:** Illustrierte schweizerische Handwerker-Zeitung : unabhängiges Geschäftsblatt der gesamten Meisterschaft aller Handwerke und Gewerbe

**Herausgeber:** Meisterschaft aller Handwerke und Gewerbe

**Band:** 27 (1911)

**Heft:** 7

**Rubrik:** Verbandswesen

#### Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

#### Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

#### Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

**Download PDF:** 21.02.2026

**ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>**

Organ  
für  
die schweiz.  
Meisterschaft  
aller  
Handwerke  
und  
Gewerbe,  
deren  
Innungen und  
Vereine.

# Illustrierte schweizerische Handwerker-Zeitung.

Unabhängiges  
Geschäftsblatt  
der gesamten Meisterschaft

XXVII.  
Band

Direktion: Walter Senn-Holdinghausen.

Erscheint je Donnerstags und kostet per Semester Fr. 3.60, per Jahr Fr. 7.20  
Inserate 20 Cts. per einspaltige Petitzeile, bei größeren Aufträgen  
entsprechenden Rabatt.

Zürich, den 18. Mai 1911.

Wochenspruch: Du nur das Rechte in deinen Sachen,  
Das andre wird sich von selber machen.

## Verbandswesen.

Schweizerischer Gewerbe-  
verein. (Mitgeleilt.) Der am  
8. Mai in Bern versammelte  
Zentralvorstand hat den Ent-  
wurf zu einem Bundesgesetz  
betreffend den Schutz des Ge-

werbebetriebes zu Ende beraten. Der Entwurf samt  
Begründung soll nun dem Schweizer Industriedepartement  
eingereicht werden. Die Arbeit beruht auf einem  
gründlichen Studium der in- und ausländischen Gesetz-  
gebung und ihrer praktischen Anwendung. Der Zentral-  
vorstand ist gewillt, für das Bundesgesetz betreffend Kranken- und Unfallversicherung mit aller Energie einzutreten  
und falls das Referendum ergriffen werden sollte, durch  
geeignete Publikationen vor der Unterzeichnung der Re-  
ferendumsbegrenzen zu warnen.

Gewerbeverein Rorschach. Zum Präsidenten wurde  
an Stelle des zurücktretenden Hrn. Malermeister Steiger  
Herr K. Schellenbaum, Zimmermeister, gewählt. Die  
Generalversammlung hat folgenden Beschluß gefasst: Der  
tit. Gemeinderat wird höflichst ersucht, das in Art. 22 der  
Gemeindeordnung vorgesehene Spezialreglement für  
Bau- und Regiearbeiten in kürzester Frist auszu-  
arbeiten und bis zum Erlaß desselben den verschiedenen  
obwaltenden Nebelständen vorzubeugen, in bezug auf Ver-  
gebung und Ausführung von Arbeiten für die Gemeinde.

Eine diesbezügliche Antwort ist noch nicht erfolgt. Es  
ist zu hoffen, daß diesem Gesuche Rechnung getragen  
werde.

## Lohnbewegungen.

Die Bewegung der Baufachlosser von Zürich ist in  
ein neues Stadium getreten. Zwischen dem Schweizer  
Metallarbeiterverband und der Vereinigung schweizer.  
Schlossermeister sind gegenwärtig Unterhandlungen im  
Gange zur Schaffung eines für die größern Städte und  
Ortschaften der Schweiz geltenden Einheitstarifes. Nach  
demselben sollen für Ortschaften mit gleichartigen Ver-  
hältnissen womöglich gleiche Arbeitszeit und gleiche Mini-  
mallohn festgesetzt werden, während die Regelung der  
Detailfrage den einzelnen Plätzen überlassen sein solle.  
In Arbeiterkreisen hegt man die Hoffnung, daß es da-  
durch möglich sein werde, in nicht allzuferner Zeit und  
auf friedlichem Wege wenigstens in den Städten den  
Neunstundentag zu erhalten.

Die Zimmermeister von Wädenswil (Zürichsee) ver-  
öffentlichen folgende „Richtstellung und Auf-  
klärung“ betreffend den Zimmerleutestreik:

Unter dem 6. März 1911 sandten uns die Zimmer-  
leute der Sektion Wädenswil und Thalwil ihre Forde-  
rungen, bestehend aus 12 Paragraphen, ein, aus denen  
wir einige dem bauenden Publikum mitteilen wollen.

In Art. 2 steht: Arbeitslohn für einen Zimmermann

GEWERBEMUSEUM  
WINTERTHUR